



# Wegefreigabe-Erklärung

Ich, \_\_\_\_\_  
(Name und Adresse des Grundstückseigentümers/Wegehalters)

gebe hiermit die Weganlage(n) auf meinem/n Grundstück(en) Nr. \_\_\_\_\_,

in der/den KGs \_\_\_\_\_, Einlagezahl(en) \_\_\_\_\_  
(siehe beiliegenden Lageplan oder exakte Wegebeschreibung)

zum Zwecke des

- |   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Wanderns       | <input type="checkbox"/> Radfahrens |
| <input type="checkbox"/> Mountainbikens | <input type="checkbox"/> Reitens    |
| <input type="checkbox"/> Langlaufens    | <input type="checkbox"/> _____      |

frei.

Für markierte Wanderwege ist eine Wegefreigabe-Erklärung nicht erforderlich.

Mit dieser Freigabeerklärung greift ein **umfassender Versicherungsschutz** für

- mich als Grundstückseigentümer/Wegehalter,
- befugte Bewirtschafter von angrenzenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und Almgebieten (z. B. bei Angriff von Weidevieh, Verletzung eines Wanderers bei Holzarbeiten etc.)

## Die UNIQA-Versicherung übernimmt im Schadensfall insbesondere

- **Personen- und Sachschäden** sowie
- von diesen **abgeleitete Vermögensschäden** (z. B. Verdienstentgang des Verunfallten)

die sich aus Unfällen von Wegbenutzern ergeben.

## Die Versicherung trägt im Schadensfall insbesondere auch

- berechnete Schadenersatzansprüche sowie
- die Verteidigungs- und Prozesskosten in allfälligen Zivil- und Strafverfahren.

## Die Versicherung schützt

- nicht nur bei **leichter und grober Fahrlässigkeit** sondern **auch bei bedingtem Vorsatz** sowie bewusstem **Zuwiderhandeln gegen behördliche Vorschriften** durch den Grundstückseigentümer/Wegehalter und befugte Bewirtschafter von angrenzenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und Almgebieten.

Vom Versicherungsschutz **ausgenommen sind** Wege und Anlagen für den **Motor- und Wassersport sowie den Alpinskillauf**. Weiters besteht kein Versicherungsschutz für Wege und Anlagen, welche nur einem eingeschränkten Personenkreis (Vereinsmitgliedern) zur Verfügung gestellt werden.

## Was ist im Schadensfall zu tun?

- **Unverzügliche Meldung bei der Steirischen Tourismus GmbH** (St.-Peter-Hauptstraße 243, 8042 Graz, info@steiermark.com) unter **Vorlage** dieser **Erklärung**.

Die Wegefreigabe – Erklärung ist in **doppelter Ausfertigung** zu erstellen und jeweils zu verwahren.

---

(Datum und Unterschrift des Grundstückeigentümers/Wegehalters)

---

(Datum und Bestätigung der Übernahme der Erklärung durch Gemeinde, Tourismus(regional)verband, Verein)

Informationen zur steirischen Freizeit-Polizze erteilt die UNIQA Österreich Versicherungen AG  
Landesdirektion Steiermark  
T + 43 316 782 185  
F + 43 316 782 791 85  
E guenter.pichlbauer@uniqa.at

Die gesamte Freizeit-Polizze sowie weitere Details zu dieser finden Sie unter  
[www.verwaltung.steiermark.at/tourismus](http://www.verwaltung.steiermark.at/tourismus)

**Der angeführte Versicherungsschutz basiert auf der zwischen der Steirischen Tourismus GmbH und der UNIQA Österreich Versicherungen AG abgeschlossenen Freizeit-Polizze.**